

Bauen ausserhalb der Bauzonen

Themenblatt L1

L1 **Bauwerke für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport**

Art. 16a Abs. 1bis Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34a Raumplanungsverordnung (RPV)

Das Raumplanungsgesetz ermöglicht in der Landwirtschaftszone die Energiegewinnung aus Biomasse



Als landwirtschaftlich begründet und damit zonenkonform gelten folgende Bauten und Anlagen:

- Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse.
- Bauten und Anlagen zur Erzeugung von Brenn- und Treibstoffen (Veredelung).
- Bauten und Anlagen, die notwendig sind, die zugeführte Biomasse vorzubehandeln (z.B. Sortieren und Schreddern von Grünut).
- Bauten und Anlagen für die Abwärmenutzung von Biogasanlagen (Leitungen ohne räumliche Beschränkung).
- Bauten und Anlagen für Holzheizungen oder für mit Holz betriebene Kleinwärmeverbände zur Deckung des Wärmebedarfs eines Landwirtschaftsbetriebs und weiterer Bauten vor allem in der Landwirtschaftszone.
- Umnutzungen von nicht mehr vom Landwirtschaftsbetrieb benötigten Bauten für die Wärmeversorgung von Bauten vor allem in der Bauzone und die dafür notwendigen Wärmetransportleitungen.
- Feldrandkompostierungen und deren notwendige Anlagen, sofern sie dazu dienen, die auf dem Landwirtschaftsbetrieb anfallende Biomasse stofflich zu verwerten, oder wenn der erzeugte Kompost für den betreffenden Landwirtschaftsbetrieb benötigt wird.

Art des Bewilligungsverfahrens

Bewilligungen nach diesen Bestimmungen fallen unter das reguläre Baubewilligungsverfahren nach Art. 22 Abs. 2 RPG. Das AGR prüft die Zonenkonformität.

L1 Bauwerke für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport

Art. 16a Abs. 1bis Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34a Raumplanungsverordnung (RPV)

Bewilligungsvoraussetzungen

Die genannten Bauten und Anlagen sind nur auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zonenkonform, welcher voraussichtlich längerfristig bestehen kann. In jedem Fall ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

Biogasanlagen

Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb wirtschaftlich und betrieblich unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden. Bei der Betrachtung des Betriebs und der darauf stattfindenden Tätigkeiten soll nicht der Eindruck entstehen, es sei ein eigenständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil vorhanden.

Die verarbeiteten Substrate müssen zu mehr als der Hälfte ihrer Masse vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 15 km liegen. Eine allfällige Bewilligung für längere Fahrdistanzen erfolgt im Rahmen der Prüfung der Zonenkonformität oder bei Auftreten des entsprechenden Bedarfs. Die Bewilligung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Biomasse in einer wesentlich näher gelegenen Anlage gleichwertig genutzt werden könnte.

Der Teil, welcher auf dem Standortbetrieb oder aus der Umgebung stammt muss mehr als der Hälfte der Masse und mindestens 10 Prozent des Energieinhalts der gesamten verarbeiteten Substrate ausmachen. Der Energieinhalt kann auf Tabellen mit Erfahrungszahlen entnommen werden.

Die Quellen der restlichen Substrate müssen innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 50 km liegen. Ausnahmsweise können auch hier längere Fahrdistanzen bewilligt werden.

Heizwerke und Wärmetransport

Die Verbrennung von Energie zur Erzeugung von Wärme ist grundsätzlich ein Prozess, der keine

Veredelung bewirkt. Trotzdem können auch bestimmte Heizwerke als zonenkonforme Anlagen erstellt werden.

- Ein Wärmeverbund mit verholzter Biomasse (z.B. mit Holzschnitzeln) zur Versorgung von landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Bauten ausserhalb der Bauzone und einzelner angrenzender Bauten in der Bauzone ist auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform. Es dürfen Neubauten für die Anlage und die Lagerung des Brennstoffes sowie Leitungen erstellt werden.
- Rund $\frac{3}{4}$ der zu versorgenden Bauten müssen in der Landwirtschaftszone stehen.
- Werden grössere Abnehmer versorgt (z.B. ein Wohnblock oder ein Gewerbebetrieb in der Bauzone) ist auf den Wärmebedarf abzustellen. Rund $\frac{3}{4}$ des Wärmebedarfs der Abnehmer soll die LWZ betreffen. Die Bauzone muss angrenzen, d.h. in max. 50 m Entfernung von der Heizzentrale oder von einem Abnehmer in der LWZ liegen.

Bevor ein Neubau errichtet wird, ist zu prüfen, ob nicht ein Einbau in nicht mehr genutzte Bauten möglich ist. Ein allfälliger Neubau ist im Hofbereich zu errichten.

- Bei einem Wärmeverbund mit verholzter Biomasse zur Versorgung von Bauten in der Bauzone sind dagegen keine Neubauten für die Anlage und für die Holzlagerung zulässig. Diese Nutzungen sind in bestehenden Volumen des Landwirtschaftsbetriebs zu realisieren. Die Anlage muss den Anforderungen an eine hohe Energieeffizienz genügen.

Auch bei Heizwerken muss die Biomasse zu mehr als der Hälfte ihrer Masse vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 15 km liegen.

Kompostierung

Bauten und Anlagen für Kompostanlagen sind zonenkonform,

L1 Bauwerke für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport

Art. 16a Abs. 1bis Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34a Raumplanungsverordnung (RPV)

- wenn sie mit der Gewinnung von Energie aus Biomasse im Zusammenhang stehen und dafür nötig sind, oder
- wenn sie dazu dienen, die auf dem Betrieb anfallende Biomasse stofflich zu verwerten.

Wenn der erzeugte Kompost für den betreffenden Landwirtschaftsbetrieb benötigt wird (neben den restlichen Voraussetzungen von Art. 34 RPV), muss nur eines dieser beiden Kriterien erfüllt sein.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- Platz und Unterstand sind gemäss dem Konzentrationsprinzip im Hofbereich oder bei einer anderen bestehenden Gebäudegruppe zu errichten.
- Wenn möglich sind bestehende, für die Landwirtschaft nicht mehr benötigte Anlagen wie Remisen, andere Ökonomiegebäude, Jauhegruben oder Flachsiloanlagen umzunutzen.

- Auf Grund der zu erwartenden Emissionen muss auf einen genügenden Abstand namentlich zu Wohnzonen geachtet werden.
- Das Grüngut muss aus dem ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich – vom Sammlungs- und Aufbereitungsplatz aus gesehen – stammen und die (nachgewiesenen) Feldrandmieten müssen ebenfalls im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegen.

In der Landwirtschaftszone nicht mehr zonenkonform sind Bauten und Anlagen, in denen pro Jahr mehr als 5'000 t Grüngut verarbeitet werden. Sie machen eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig und es besteht Planungspflicht. Ein Sammel- und Aufbereitungsplatz in der Landwirtschaftszone darf nicht zu einem allgemeinen Allzwecksammelplatz (z.B. für Glas, Kleider, Aluminium etc.) ausgeweitet werden.

Hinweis:

Dieses Merkblatt behandelt nur Anlagen, welche in Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen. Für andere Anlagen ist zu prüfen, ob eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG erteilt werden kann.

Wenn Sie sich mit einem Um- oder Ausbau Ihrer Liegenschaft befassen, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung, auf deren Hoheitsgebiet sich Ihre Liegenschaft befindet, in Verbindung zu setzen. Allenfalls drängt sich ein Gespräch mit der zuständigen Bauinspektorin oder dem zuständigen Bauinspektor des AGR vor Ort auf, an dem die Eckpunkte für einen Um- und Ausbau festgelegt werden können. Sie ersparen sich dadurch Planungskosten und unnötige Umtriebe!

12.21

Zusätzliche Informationen zum Thema finden Sie unter folgenden Links:

- [Startseite AGR, Abt. Bauen](#)
- [AGR, Abt. Bauen / Bauen ausserhalb der Bauzonen](#)
- [Raumplanungsgesetz \(RPG\) \(SR 700\)](#)
- [Raumplanungsverordnung \(RPV\) \(SR 700.1\)](#)
- [Gestaltungsgrundsätze](#)